

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(42. Tagung, Genf, 21. bis 25. August 2023)

**Protokoll über die zweiundvierzigste Sitzung der
gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen
Übereinkommen über die internationale Beförderung von
gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)
beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)***

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/86 verteilt.

Inhalt

	<i>Seite</i>
I. Teilnehmer	5
II. Organisatorisches	5
III. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)	5
IV. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 2)	5
A. Arbeiten des Binnenverkehrsausschusses	5
B. Arbeiten des Unterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter	6
V. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3)	6
A. Status des ADN.....	6
B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten	7
1. Anträge auf Empfehlung zur Verwendung von Wasserstoff-Brennstoffzellen für den Antrieb von Schiffen	7
2. Antrag auf Empfehlung zur Verwendung von Methanol als Brennstoff für den Antrieb eines Tankschiffes	7
3. Schlussfolgerungen	7
C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung.....	8
1. Liste der Auslegungen der Klassifikationsgesellschaften	8
2. Stillliegen außerhalb der von der zuständigen Behörde besonders angegebenen Liegeplätze	8
3. ADN-Entgasungsvorschriften und Notwendigkeit der Einführung des Ausdrucks „Ventilieren von Ladetanks“ in das ADN.....	8
4. Vorschlag bezüglich Übergangsbestimmungen für Gasspürgeräte	9
D. Sachkundigenausbildung	9
1. Niederschrift der fünfundzwanzigsten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“	9
2. Vorschlag für die Behandlung der Fallfragen bei den Sitzungen des ADN-Sicherheitsausschusses	9
3. Berichtigungen des Fragenkatalogs.....	9
E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften	10
VI. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 4).....	10
A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung	10
B. Weitere Vorschläge	10
1. Vorschlag für eine Korrektur von 1.10.3 des ADN.....	10
2. Beförderung von Kohlendioxid (CO ₂), tiefgekühlt, flüssig.....	10
3. Korrekturen an der französischen Fassung des ADN.....	10
4. Korrektur des Absatzes 9.3.3.40.2.16 e)	11
5. Korrekturvorschlag zu Absatz 7.2.2.19.3	11
6. Berichtigung eines terminologischen Ausdrucks – Pumpenraum	11
7. Änderung zu Absatz 9.3.x.51 c)	11
8. Berichtigung von Terminologie – „Chambre des pompes“ (Pumpenraum).....	11

9.	Berichtigung von Terminologie – „Dossier de bateau“ (Schiffsakte)	11
10.	Änderung des Absatzes 7.2.3.20.1 der französischen Fassung des ADN 2023	11
11.	8.1.6.2 ADN: Prüfung und Untersuchung der Ausrüstung - Schlauchleitungen	12
12.	Korrektur des Absatzes 9.3.3.25.12	12
13.	Korrektur des Absatzes 8.2.2.3.1.1	12
14.	Berichtigung von Terminologie – „Push(er) barge“ (Schubleichter)	12
15.	5.4.1.1 ADN: Allgemeine Angaben im Beförderungspapier	12
16.	Änderung der Begriffsbestimmung für Sicherheitsventil in 1.2.1 des ADN und Folgeänderungen	12
17.	Berichtigung eines nicht existierenden Verweises in den „Sondervorschriften für Abfälle“	12
18.	Korrektur in 9.3.2.22.4 b) des ADN – Unterdruckventil mit detonationssicherer Flammendurchschlagssicherung	13
19.	Maximaler Inhalt (gemäß Absatz 7.2.4.1.1 ADN) von Ladungsproben an Bord von „Bunkerbooten oder anderen Schiffen, die Schiffsbetriebsstoffe übergeben“ (gemäß den Absätzen 7.2.4.1.3 und 7.2.4.1.4 ADN)	13
20.	Entgasen und Stillliegen	13
21.	Prüfliste ADN	13
22.	Neueinstufung der UN-Nr. 1918, ISOPROPYLBENZOL (Cumol) und Stoffe, die Cumol in einer Konzentration von mindestens 0,1 Prozent enthalten	13
23.	Definition des Begriffs „Prüfstelle“	14
24.	Öffnen von Öffnungen	14
25.	Vorschlag zur Änderung von 7.1.5.0.2	14
26.	Berichtigungen im ADN 2023	14
27.	Füllungsgrad und Füllfaktor	14
28.	ADN 2023: Einträge UN 1012 in den Tabellen A, B und C	15
29.	Änderung der Unterabsätze 1.4.3.3 und 1.4.3.7.1 ADN – Sicherheitspflichten der Hauptbeteiligten	15
VII.	Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 5)	15
A.	Bericht über die fünfundzwanzigste Sitzung der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften	15
B.	Korrespondenzgruppe „Begaste Ladung“	16
C.	Bericht über die zweite Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Instruktion für die Lade- und Löschraten“	16
D.	Bericht über die zweite Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Urkunden und sonstige Dokumente an Bord in elektronischer Form“	16
E.	Entwurf der Tagesordnung für die dreizehnte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“	16
VIII.	Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Ziele für nachhaltige Entwicklung) (TOP 6)	17
IX.	Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 7)	17
X.	Verschiedenes (TOP 8)	17
A.	Antrag auf beratenden Status	17
B.	Beförderung von verflüssigtem Wasserstoff in Tankschiffen	18

C.	Danksagung an Herrn Henk Langenberg (Niederlande).....	18
XI.	Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 9).....	18

Anlagen

I.	Berichtigungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung (bedürfen der Zustimmung der Vertragsparteien).....	19
II.	Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen	20
III.	Berichtigungen am Dokument ECE/TRANS/325 (ADN-Ausgabe 2023) (bedürfen nicht der Zustimmung der Vertragsparteien).....	24

I. Teilnehmer

1. Die Gemeinsame Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) hielt vom 21. bis 25. August 2023 in Genf ihre zweiundvierzigste Sitzung ab. Den Vorsitz führte Herr H. Langenberg (Niederlande) und den stellvertretenden Vorsitz Herr B. Birklhuber (Österreich).
2. An den Arbeiten dieser Sitzung beteiligten sich Vertreter der folgenden Länder: Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Rumänien, Russische Föderation und Schweiz.
3. Folgende zwischenstaatliche Organisationen waren vertreten: Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) und Donaukommission.
4. Ebenfalls vertreten waren folgende nichtstaatliche Organisationen: Europäische Binnenschifffahrtsunion (EBU), Europäischer Rat der chemischen Industrieverbände (CEFIC), Europäische Schifferorganisation (ESO), Vereinigung europäischer Tanklagerverbände (FETSA), FuelsEurope, Grain and Feed Trade Association (GAFTA), Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) und die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften.

II. Organisatorisches

Informelles Dokument: INF.18 (Sekretariat)

5. Nach der Erholung von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie fand die Sitzung des Sicherheitsausschusses wieder ausschließlich in Präsenzform nach dem im informellen Dokument INF.18 vorgesehenen Zeitplan statt.
6. Da dem Sekretariat eine ungewöhnlich hohe Zahl an Dokumenten übermittelt worden war, konnten einige der unter dem Tagesordnungspunkt 4. b) genannten, in englischer Sprache vorliegenden Dokumente nicht ins Französische übersetzt werden. Die meisten französischsprachigen Delegationen brachten ihr Bedauern über das Fehlen der französischen Übersetzungen zum Ausdruck. Es wurde daher beschlossen, die abschließende Prüfung und die Annahme dieser Dokumente auf die nächste Sitzung zu vertagen.
7. Um künftige Planungsschwierigkeiten zu vermeiden, wurde vereinbart, dass das Sekretariat 15 Wochen vor der Sitzung alle Delegationen per E-Mail um Informationen zur Sprache und Anzahl der Dokumente bittet, die sie einzureichen gedenken.

III. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/85 und Add.1

Informelles Dokument: INF.1 (Sekretariat)

8. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.1 zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.2 bis INF.32 geänderten Fassung.

IV. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 2)

A. Arbeiten des Binnenverkehrsausschusses

Informelles Dokument: INF.9/ Rev.1 (Sekretariat)

9. Der Sicherheitsausschuss wurde darüber informiert, dass die fünfundachtzigste Sitzung des Binnenverkehrsausschusses (BVA bzw. ITC) vom 21. bis 24. Februar 2023 in Genf stattgefunden hat (siehe Bericht ECE/TRANS/328).

Er nahm die Fortführung der Arbeiten an der Umsetzung der ITC-Strategie bis 2030, einschließlich der im Dokument ECE/TRANS/2023/3 dargelegten nächsten Schritte, zur Kenntnis. Der Sicherheitsausschuss nahm des Weiteren zur Kenntnis, dass der ITC die Änderungen seiner Geschäftsordnung in der in Anlage V zu Dokument ECE/TRANS/2023/9 enthaltenen Fassung angenommen hat, die auch unter folgendem Link auf der ITC-Website veröffentlicht wurde: <https://unece.org/transport/terms-reference>.

10. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die im informellen Dokument INF.9 enthaltene Präsentation zur Entwicklung der ITC-Strategie für die Verringerung der Treibhausgasemissionen im Binnenverkehr. Er nahm die strategischen Ziele und den Aktionsplan, die auf den vom ITC verwalteten Rechtsinstrumenten basieren, sowie die Liste der Meilensteine und Prioritäten, die zur Erreichung der Klimaziele beitragen und die Abschwächung des Klimawandels und die Anpassung daran unterstützen sollen, wie in Dokument ECE/TRANS/2023/21 dargelegt, interessiert zur Kenntnis.

11. Der Sicherheitsausschuss befürwortete die Entwicklung der vorgeschlagenen ITC-Strategie und erinnerte – als Beitrag zum Zweijahresbericht des ITC – an die positive Bilanz seines Workshops über nachhaltige Entwicklung und Klimawandel aus der Perspektive der Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen, der in der letzten Sitzung durchgeführt worden war (siehe Protokoll ECE/TRANS/WP.15/AC.2/84, Absätze 56-67). Er stellte des Weiteren fest, dass unter Tagesordnungspunkt 3. b) drei offizielle Anträge auf Empfehlung zur Verwendung von Wasserstoff-Brennstoffzellen für den Antrieb von Schiffen und ein Antrag auf Empfehlung zur Verwendung von Methanol für den Antrieb eines Tankschiffes aufgeführt sind (siehe Absätze 14-20). Es wurde daran erinnert, dass gemäß den Diskussionen auf früheren Sitzungen zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung Dokumente zu Umweltschutz und Sicherheit im Einklang miteinander erörtert werden sollten, bei der Beförderung gefährlicher Güter die Sicherheit jedoch in der Regel an erster Stelle steht. Der Vertreter der ZKR wies auch auf die bedeutende diesbezügliche Arbeit des Europäischen Ausschusses zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) hin.

B. Arbeiten des Unterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter

12. Der Vertreter Deutschlands wies darauf hin, dass der Unterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter vor Kurzem seine Diskussion über Änderungen des Abschnitts 5.5.4 der Modellvorschriften zur Einführung neuer Absätze 3 und 4 über die explosionsgeschützte Ausführung von Geräten (wie Datensammlern, Sensoren und Ladungsortungseinrichtungen), die an Containern angebracht sind, mit dem Argument vertagt habe, dass solche Geräte nur für die Seeschifffahrt und den IMDG-Code relevant seien (siehe Bericht ST/SG/AC.10/C.3/124, Abs. 92-93). Der Sicherheitsausschuss wurde daran erinnert, dass solche Geräte gemäß Unterabschnitt 5.5.4.1 Bst. c ADN für die Verwendung in den gefährlichen Umgebungen, denen sie ausgesetzt sein können, „sicher“ sein müssen. Es wurde festgestellt, dass der Unterausschuss in seiner nächsten Sitzung auch die Bedeutung der für die Unterabschnitte 5.5.4.3 und 5.5.4.4 vorgeschlagenen neuen Bestimmungen für das ADN und die Binnenschifffahrt berücksichtigen sollte.

V. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3)

A. Status des ADN

13. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass zum Status des ADN keine neuen Informationen vorliegen und die Anzahl der Vertragsparteien des ADN weiterhin 18 beträgt.

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

1. Anträge auf Empfehlung zur Verwendung von Wasserstoff-Brennstoffzellen für den Antrieb von Schiffen

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/32 (Niederlande)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/33 (Niederlande)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/34 (Niederlande)

Informelle Dokumente: INF.3, INF.4, INF.5, INF.6, INF.22, INF.24, INF.27, INF.29 und INF.30 (Niederlande)

14. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Ausführungen der Schiffseigner zu ihren speziellen Projekten (siehe informelle Dokumente INF.27, INF.29 und INF.30). Einige Delegierte äußerten Bedenken hinsichtlich des Abblasmasts des Brennstoffzellenraums für den Fall, dass sich Freisetzungen entzünden sollten, und der möglichen Auswirkungen auf geladene Container mit gefährlichen Gütern. Andere forderten, eine Trennvorrichtung oder Sicherheitsbarriere zwischen den Wasserstoffcontainern und dem Ladungsbereich für gefährliche Güter in Erwägung zu ziehen.

2. Antrag auf Empfehlung zur Verwendung von Methanol als Brennstoff für den Antrieb eines Tankschiffes

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/35 (Niederlande)

Informelle Dokumente: INF.7 und 28 (Niederlande)

15. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Ausführungen im informellen Dokument INF.28 und die Angaben zu den technischen Details im informellen Dokument INF.7.

3. Schlussfolgerung

16. Der Sicherheitsausschuss bestätigte, dass auch hier die Wechselwirkungen und möglichen Reaktionen von Methanol und gefährlichen Gütern zu berücksichtigen sind, insbesondere auch im Brandfall. Es sind die weiteren im ADN festgelegten Sicherheitsvorkehrungen für das betreffende Schiff, wie die Ausbildung der Besatzung, die Verhütung von Brandgefahren, die Brandmeldung, Maschinenraum- und Bunkerverfahren, zu treffen.

17. Der Sicherheitsausschuss bestätigte des Weiteren, dass gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 keine speziellen Maßnahmen für die Sicherheitsbezeichnung (z. B. Bezeichnung mit blauen Kegeln) während der Fahrt zu ergreifen sind, wenn Methanol oder Wasserstoff als Brennstoff für den Antrieb des Schiffes befördert werden.

18. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die vier von den Niederlanden eingereichten Anträge auf Empfehlung zur Verwendung von Wasserstoff-Brennstoffzellen bzw. Methanol als Brennstoff für den Antrieb der niederländischen Schiffe. Er erinnerte an die positive Bilanz des in der vergangenen Sitzung durchgeführten Workshops über nachhaltige Entwicklung und Klimawandel und erachtete es als wichtigen und innovativen Schritt in Richtung Greening der Binnenschifffahrt. Er wies darauf hin, dass der ZKR bereits Anträge für eine Abweichung von der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO) übermittelt worden sind.

19. Generell wartet der Sicherheitsausschuss die Empfehlung der ZKR oder der Europäischen Kommission für die Schiffe ab (drei der vier Schiffe haben bereits eine Empfehlung der ZKR erhalten). Danach muss der ADN-Verwaltungsausschuss die Empfehlung für die Beförderung gefährlicher Güter mit diesen Schiffen erteilen. Daher vereinbarte der Sicherheitsausschuss, in der Zwischenzeit vor allem die möglichen Wechselwirkungen oder Reaktionen der alternativen Brennstoffe für den Antrieb des Schiffes mit den von dem Schiff beförderten gefährlichen Gütern zu prüfen, einschließlich der Sicherheitsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die Risiken für die Besatzung, das Schiff und die Umwelt während der Beförderung sowie beim Laden und Löschen so weit wie möglich zu reduzieren.

20. Hierfür würde der Sicherheitsausschuss die Liste der Stoffe benötigen, die von dem betreffenden Tankschiff eventuell befördert werden sollen. Er bat die Schiffseigner, diese Liste bereitzustellen, die zusätzlich zum informellen Dokument INF.28 während der Sitzung vorgelegt wurde. Es wurde vereinbart, dieses Thema in der Sitzung im Januar 2024 auf der Grundlage neuer Dokumente der Niederlande eingehend zu prüfen, um dem ADN-Verwaltungsausschuss eine Empfehlung für eine endgültige Entscheidung zu geben. Zu diesem Zweck wurden die anderen Delegationen gebeten, der niederländischen Delegation innerhalb von drei Wochen (bis 15. September 2023) ihre Fragen zu den Abweichungen übermitteln; die Antworten werden den Delegationen dann bis zum 13. Oktober 2023 zugehen.

C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

1. Liste der Auslegungen der Klassifikationsgesellschaften

Informelles Dokument: INF.12 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

21. Auf Ersuchen in vorherigen Sitzungen hin nahm der Sicherheitsausschuss die von den Klassifikationsgesellschaften bereitgestellte Liste der Auslegungen zur Kenntnis, die auf früheren Diskussionen beruht, und unterstrich deren Bedeutung für die koordinierte Durchsetzung des ADN auf nationaler Ebene. Eine Reihe von Delegierten sprach sich dafür aus, einige der Auslegungen in Änderungen zu überführen, um den Wortlaut der dem ADN beigefügten Verordnung in den verschiedenen Amtssprachen zu verdeutlichen. Der Vertreter der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften bat alle Delegierten, ihm ihre schriftlichen Kommentare zu übermitteln. Er bot an, für die nächste Sitzung im Januar 2024 ein offizielles Dokument mit Änderungsentwürfen unter Berücksichtigung der eingegangenen Kommentare zu erstellen.

2. Stillliegen außerhalb der von der zuständigen Behörde besonders angegebenen Liegeplätze

Informelles Dokument: INF.13 (Deutschland)

22. Der Sicherheitsausschuss nahm das Anliegen im informellen Dokument INF.13 bezüglich der Auslegung der Unterabschnitte 7.1.5.4.3 und 7.2.5.4.3, in denen verordnet wird, dass in bestimmten Bereichen Abstände zu verschiedenen Objekten oder Infrastrukturen einzuhalten sind, zur Kenntnis. Es wurde festgestellt, dass der Ausdruck „Ingenieurbauwerke“ nicht definiert ist und dieses Thema auf nationaler Basis unter Berücksichtigung der lokalen Situation oder Vorgaben behandelt werden sollte. Gemäß den Unterabschnitten 7.1.5.4.4 und 7.2.5.4.4 ADN besteht die Möglichkeit der Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse. Es wurde des Weiteren darauf hingewiesen, dass der Mindestabstand der Genehmigung durch die zuständige Behörde unterliegen könnte und es für die Behörden schwierig sein könnte, die Verfügbarkeit an Wochenenden zu gewährleisten, und es für die Schiffsführer eine Belastung darstellen könnte, alle verschiedenen lokalen Vorschriften zu kennen.

3. ADN-Entgasungsvorschriften und Notwendigkeit der Einführung des Ausdrucks „Ventilieren von Ladetanks“ in das ADN

Informelles Dokument: INF.19 (EBU/ESO)

23. Der Sicherheitsausschuss nahm die Auslegungsfragen im informellen Dokument INF.19 zur Kenntnis und bestätigte für Frage 2 zu Unterabschnitt 7.2.3.7.1.3, dass das Entgasen während der Fahrt und beim Stillliegen erlaubt ist, wenn die Konzentration von aus der Ladung herrührenden entzündbaren Gasen und Dämpfen weniger als 10 % der unteren Explosionsgrenze (UEG) beträgt. Zu den Fragen 1 und 3 kam der Sicherheitsausschuss überein, dass die Bestimmungen zur „Entgasung“ von Schiffen oder Ladetanks in der dem ADN beigefügten Verordnung eindeutig sind und keine Auslegungsprobleme bereiten. Er zog es vor, sich nicht zur Auslegung der entsprechenden Bestimmungen im Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) zu äußern.

Es wurde vereinbart, die Beratungen in der nächsten Sitzung auf der Grundlage eines ausführlicheren Dokuments von EBU/ESO wieder aufzunehmen, wobei zu berücksichtigen ist, dass das CDNI auf den Umweltschutz, das ADN jedoch auf die Sicherheit bei der Beförderung gefährlicher Güter abzielt.

4. Vorschlag bezüglich Übergangsbestimmungen für Gasspürgeräte

Informelles Dokument: INF.21 (EBU und ESO)

24. Der Sicherheitsausschuss war sich einig über die Wichtigkeit einer Klarstellung der ADN-Bestimmungen zur Verwendung von Gasspürgeräten und Sicherheitsausrüstung im Allgemeinen auf Schiffen. Er nahm einige Bemerkungen zur Kenntnis, insbesondere zur Notwendigkeit und den Grundsätzen der Aktualisierung der Verweise auf Normen und der entsprechenden Übergangsfristen, auch wenn diese aktualisierten Normen nicht unbedingt zu einem höheren Sicherheitsniveau führen. Der Vertreter Deutschlands informierte den Sicherheitsausschuss über die seit Langem bestehende informelle Arbeitsgruppe im Rahmen der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung. Der Sicherheitsausschuss sprach sich dafür aus, Sicherheitslücken in der dem ADN beigefügten Verordnung zu vermeiden und die Aktualisierung der Verweise auf die einzelnen Normen der Reihe nach zu prüfen. Er kam überein, die Beratungen in der nächsten Sitzung auf der Grundlage eines offiziellen Dokuments von EBU/ESO wieder aufzunehmen.

D. Sachkundigenausbildung

1. Niederschrift der fünfundzwanzigsten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/20 (ZKR)

25. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Niederschrift der fünfundzwanzigsten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe (IAG) „Sachkundigenausbildung“ (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/20). Er nahm die Empfehlung, einige Fragen zurückzustellen, sowie die Ergebnisse der Diskussionen über asynchrone E-Learning-Systeme und synchrone Schulungsmethoden zur Kenntnis. Die nächste Sitzung der IAG ist für den 19. bis 21. März 2024 in Straßburg geplant.

26. Es wurde festgestellt, dass ähnliche Diskussionen auf der letzten Sitzung der IAG „E-Learning“ im Rahmen der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im Mai geführt wurden. Interessierte Delegierte wurden eingeladen, an der bevorstehenden Sitzung der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im September 2023 teilzunehmen.

2. Vorschlag für die Behandlung der Fallfragen bei den Sitzungen des ADN-Sicherheitsausschusses

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/31 (ZKR)

27. Bezüglich des Vorschlags für die Behandlung der Fallfragen bei den Sitzungen kam der Sicherheitsausschuss überein, entsprechend den in den Absätzen 7 bis 10 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/31 vorgeschlagenen Schritten fortzufahren.

3. Berichtigungen des Fragenkatalogs

Informelles Dokument: INF.15 (Österreich)

28. Der Sicherheitsausschuss billigte die drei in den Absätzen 2, 3 und 4 des informellen Dokuments INF.15 vorgeschlagenen Berichtigungen des Fragenkatalogs. Des Weiteren wurde vereinbart, die Frage in Absatz 5 an die IAG „Sachkundigenausbildung“ weiterzuleiten.

29. In Bezug auf die Arbeit der IAG hob der Sicherheitsausschuss die Bedeutung der Statistiken zu den durch die Vertragsstaaten durchgeführten Prüfungen hervor.

E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften

30. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die Liste der von den ADN-Vertragsparteien anerkannten Klassifikationsgesellschaften unverändert ist und über folgende Internetadresse abgerufen werden kann: <https://unece.org/classification-societies>.

VI. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 4)

A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/166, Anlage
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/168, Anlage II
ECE/TRANS/WP.15/260, Anlage
ECE/TRANS/WP.15/262, Anlage
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23 und Add.1

31. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsentwürfe zum RID/ADR/ADN zur Kenntnis, die die Gemeinsame Tagung und die Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15) in ihren Sitzungen im Herbst 2022 und im Frühjahr 2023 angenommen haben. Der Sicherheitsausschuss nahm des Weiteren zur Kenntnis, dass die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung in ihrer nächsten Sitzung im Herbst 2023 Vorschläge zur Harmonisierung mit der dreiundzwanzigsten revidierten Edition der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter, welche in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23 und Add.1 enthaltenen sind, prüfen wird.

32. Das Sekretariat wurde gebeten, alle der Harmonisierung dienenden Änderungen, die in der dem ADN beigefügten Verordnung Berücksichtigung finden sollen, für eine eingehende Prüfung in der nächsten Sitzung im Januar 2024 in einem Dokument zusammenzustellen.

B. Weitere Vorschläge

1. Vorschlag für eine Korrektur von 1.10.3 des ADN

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/14 (Sekretariat)

33. Der Sicherheitsausschuss nahm die Korrektur der Bemerkung in 1.10.3 des ADN an (siehe Anlage I).

2. Beförderung von Kohlendioxid (CO₂), tiefgekühlt, flüssig

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/15 (EBU/ESO)

34. Der Sicherheitsausschuss nahm den Änderungsvorschlag in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/15 in seiner geänderten Fassung an (siehe Anlage II).

3. Korrekturen an der französischen Fassung des ADN

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/16 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

35. Der Sicherheitsausschuss nahm die Vorschläge 1 bis 4 zur Korrektur der französischen Fassung des ADN an (siehe Anlage I). Es wurde vereinbart, die Korrekturen an Teil 9 des ADN (Vorschläge 5 bis 7) in einer der nächsten Sitzungen zu prüfen. Der Unterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter könnte in Erwägung ziehen, die 23. überarbeitete Fassung der Modellvorschriften auf die gleiche Weise zu korrigieren.

4. Korrektur des Absatzes 9.3.3.40.2.16 e)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/17 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

36. Der Sicherheitsausschuss nahm die in Absatz 4 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/17 vorgeschlagenen Korrekturen an (siehe Anlage III).

5. Korrekturvorschlag zu Absatz 7.2.2.19.3

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/18 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

37. Nach einem vom Vertreter Österreichs eingelegten Prüfvorbehalt vereinbarte der Sicherheitsausschuss, in der nächsten Sitzung auf der Grundlage eines neuen Dokuments der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften auf dieses Thema zurückzukommen.

6. Berichtigung eines terminologischen Ausdrucks – Pumpenraum

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/19 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

38. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge für die englische Fassung des ADN an (siehe Anlage II).

7. Änderung zu Absatz 9.3.x.51 c)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/21 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

39. Der Sicherheitsausschuss prüfte den Änderungsvorschlag für Absatz 9.3.x.51 c) der französischen und deutschen Fassung des ADN, zog jedoch die Anpassung der englischen Fassung durch die Hinzufügung der Worte „on board“ vor (siehe Anlage II).

8. Berichtigung von Terminologie – „Chambre des pompes“ (Pumpenraum)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/23 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

40. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge für die französische Fassung des ADN an (siehe Anlage II).

9. Berichtigung von Terminologie – „Dossier de bateau“ (Schiffsakte)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/24 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

41. Der Sicherheitsausschuss zog es vor, die Ersetzung von „dossier de bateau“ durch „dossier du bateau“ in der französischen Fassung des ADN zu beschließen (siehe Anlage II). Hinsichtlich des Vorschlags zur Streichung der Begriffsbestimmungen „Dossier de citerne“ und „Tank record“ in Abschnitt 1.2.1 bevorzugte der Sicherheitsausschuss eine Prüfung durch die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung in einer der nächsten Sitzungen.

10. Änderung des Absatzes 7.2.3.20.1 der französischen Fassung des ADN 2023

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/25 (ZKR)

42. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge für die französische Fassung des ADN an (siehe Anlage II).

11. 8.1.6.2 ADN: Prüfung und Untersuchung der Ausrüstung - Schlauchleitungen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/26 (Deutschland)

43. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge zur Aktualisierung des Verweises auf die Norm ISO 13765:2018 über Schläuche und Schlauchleitungen an (siehe Anlage II).

44. Der Vertreter Österreichs informierte den Sicherheitsausschuss darüber, dass die Norm ISO 27126:2021 ebenfalls thermoplastische Schläuche betrifft.

12. Korrektur des Absatzes 9.3.3.25.12

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/28 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

45. Der Sicherheitsausschuss nahm den Änderungsvorschlag für den dritten Unterabsatz von Absatz 9.3.3.25.12 an (siehe Anlage II).

13. Korrektur des Absatzes 8.2.2.3.1.1

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/29 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

46. Der Sicherheitsausschuss nahm den Änderungsvorschlag für den letzten Spiegelstrich des Absatzes 8.2.2.3.1.1 an (siehe Anlage I).

14. Berichtigung von Terminologie – „Push(er) barge“ (Schubleichter)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/30 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

47. Der Sicherheitsausschuss nahm die vorgeschlagenen Korrekturen für die einheitliche Verwendung der Bezeichnung „pushed barge(s)“ im Wortlaut des ADN an (siehe Anlage III).

15. 5.4.1.1 ADN: Allgemeine Angaben im Beförderungspapier

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/27 (Deutschland)

48. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge in Absatz 4 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/27 an (siehe Anlage II).

16. Änderung der Begriffsbestimmung für Sicherheitsventil in 1.2.1 des ADN und Folgeänderungen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/36 (EBU/ESO)

49. Einige Delegationen, die das Wort ergriffen, befürworteten die Änderungsvorschläge mit Blick auf eine technologieneutralere Begriffsbestimmung für Sicherheitsventil.

50. Unter Bezugnahme auf Absatz 6 nahm der Sicherheitsausschuss die Änderungen jedoch nicht an und kam überein, die abschließende Prüfung und die Annahme des Dokuments auf die nächste Sitzung zu vertagen.

17. Berichtigung eines nicht existierenden Verweises in den „Sondervorschriften für Abfälle“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/37 (EBU/ESO)

51. Der Vertreter Belgiens äußerte Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Korrektur und bot an, einen überarbeiteten Vorschlag für eine Prüfung in der nächsten Sitzung zu erstellen.

18. Korrektur in 9.3.2.22.4 b) des ADN – Unterdruckventil mit detonationssicherer Flammendurchschlagsicherung

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/38 (EBU/ESO)

52. Der Vertreter von EBU/ESO bot an, ein neues Dokument für die nächste Sitzung vorzubereiten.

19. Maximaler Inhalt (gemäß Absatz 7.2.4.1.1 ADN) von Ladungsproben an Bord von „Bunkerbooten oder anderen Schiffen, die Schiffsbetriebsstoffe übergeben“ (gemäß den Absätzen 7.2.4.1.3 und 7.2.4.1.4 ADN)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/40 (EBU/ESO)

53. Der Vertreter Belgiens äußerte Bedenken hinsichtlich der Gesamtmenge des an Bord aufbewahrten Probenmaterials und der eventuellen Risiken. Es wurde vereinbart, dass eine Erhöhung des Probenumfangs bei einer Beschränkung der Höchstmenge des an Bord aufbewahrten Probenmaterials unter Umständen möglich wäre. Der Vertreter von EBU/ESO erklärte sich einverstanden, seinen Vorschlag zu überarbeiten und auf der nächsten Sitzung ein neues Dokument vorzulegen.

20. Entgasen und Stilliegen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/43 (Belgien, Niederlande und ZKR)

54. Der Sicherheitsausschuss vertagte die Prüfung des Dokuments auf die nächste Sitzung (siehe Absatz 6).

21. Prüfliste ADN

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/44 (Niederlande)

Informelle Dokumente: INF.2 (Niederlande)
INF.17 (Deutschland)
INF.25 (FuelsEurope)

55. Unter Bezugnahme auf Absatz 6 vereinbarte der Sicherheitsausschuss, die Prüfung der Dokumente auf die nächste Sitzung zu vertagen, und bat alle Delegierten, dem Vertreter der Niederlande (niels.remers@rivm.nl) in der Zwischenzeit ihre weiteren Bemerkungen zu senden.

22. Neueinstufung der UN-Nr. 1918, ISOPROPYLBENZOL (Cumol) und Stoffe, die Cumol in einer Konzentration von mindestens 0,1 Prozent enthalten

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/45 (FuelsEurope)

56. Mehrere Delegationen waren der Ansicht, dass es bei jeder Änderung einer Einstufung einige Zeit dauert, bis sie im entsprechenden Regelwerk berücksichtigt ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein multilaterales Abkommen in diesem Fall möglicherweise nicht ideal ist, da es Auswirkungen auf die bestehenden Flotten hätte. Es wurde daher beschlossen, dass die betreffenden Stoffe weiterhin gemäß den Bestimmungen der derzeitigen Einträge in Tabelle C des ADN 2023 befördert werden können.

57. Es wurde vereinbart, die übliche Vorgehensweise für die Änderung der dem ADN beigefügten Verordnung anzuwenden. So hat die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ die Aufgabe übernommen, die von FuelsEurope unterbreiteten Vorschläge für neue Einträge in Tabelle C des ADN mit Blick auf ein Inkrafttreten im Jahr 2025 in ihrer nächsten Sitzung zu erörtern (siehe informelles Dokument INF.26).

58. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die Bestimmungen in Unterabschnitt 7.2.1.21 die Verwendung eines sichereren Schiffs gestatten und dass ein Absender mit Genehmigung der zuständigen Behörde Unterabschnitt 2.1.2.8 anwenden kann, jedoch nur für in Kapitel 3.2 Tabelle A genannte Stoffe. Der Vorsitzende der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ schlug vor, sich mit Unterabschnitt 2.1.2.8 zu befassen und die Bestimmungen auf Stoffe in Kapitel 3.2 Tabelle C auszuweiten.

59. Der Vertreter Belgiens bat den Sicherheitsausschuss um Stellungnahme zum Umgang mit in der EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführten Stoffen mit CMR-Eigenschaften, die noch nicht in das ADN aufgenommen wurden. Es wurde vorgeschlagen, dass der Vertreter Belgiens in der nächsten Sitzung Informationen zu diesen Stoffen für eine Prüfung durch den Sicherheitsausschuss vorlegt.

23. Definition des Begriffs „Prüfstelle“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/46 (Frankreich, Deutschland und die Niederlande)

60. Der Sicherheitsausschuss vertagte die Prüfung des Dokuments auf die nächste Sitzung (siehe Absatz 6).

24. Öffnen von Öffnungen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/47 (Deutschland)

Informelles Dokument: INF.32 (Deutschland)

61. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Änderungsvorschläge in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/47 und die ausführliche Begründung im informellen Dokument INF.32. Er nahm die allgemeine Unterstützung für das Dokument zur Kenntnis. Nach einer eingehenden Diskussion in einer von Deutschland geleiteten informellen Sitzung stimmte der Sicherheitsausschuss den meisten der vorgeschlagenen Absätze zu, einschließlich der Streichung der eckigen Klammern in Absatz 7. Er beschloss, lediglich die Prüfung der Unterabschnitte 7.2.4.22.1, 7.2.4.22.6, 7.2.4.22.8, 7.2.4.22.10, 7.2.4.22.14, 7.2.4.23.1.1, 7.2.4.23.2.3, 7.2.4.23.2.4 und 7.2.4.23.2.6 auf die nächste Sitzung im Januar 2024 zu vertagen.

62. Die Vertreter Deutschlands boten an, ein weiteres Dokument, das den geäußerten Bemerkungen Rechnung trägt, vorzulegen.

25. Vorschlag zur Änderung von 7.1.5.0.2

Informelles Dokument: INF.8 (Frankreich)

63. Der Sicherheitsausschuss nahm den ursprünglichen Zweck des informellen Dokuments INF.8 zur Kenntnis und begrüßte das Angebot des Vertreters Frankreichs, ein neues Dokument für die nächste Sitzung vorzulegen.

26. Berichtigungen im ADN 2023

Informelles Dokument: INF.10 (Deutschland)

64. Der Sicherheitsausschuss nahm die verschiedenen Berichtigungen im ADN 2023 und die Hinweise des Sekretariats, dass einige der Berichtigungen der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung zur Kenntnis gebracht werden sollen und andere in der nächsten Sitzung erörtert werden, zur Kenntnis. Der Vertreter Deutschlands bot an, die vorgeschlagenen Berichtigungen entsprechend weiterzuarbeiten.

27. Füllungsgrad und Füllfaktor

Informelles Dokument: INF.11 (ZKR)

65. Der Sicherheitsausschuss nahm die weiterführenden Informationen zu „Füllungsgrad“ und „Füllfaktor“, die in der kommenden Sitzung der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im September diskutiert werden sollen, mit Interesse zur Kenntnis. Es wurde vereinbart, die Diskussion über dieses Thema in der nächsten Sitzung, wenn die Ergebnisse der Gemeinsamen Tagung vorliegen, wieder aufzunehmen.

28. ADN 2023: Einträge UN 1012 in den Tabellen A, B und C

Informelles Dokument: INF.14 (Deutschland)

66. Nach einer Diskussion über die richtige Vorgehensweise bezüglich der Korrekturvorschläge, beschloss der Sicherheitsausschuss, sie als Änderungsvorschläge für das ADN 2023 zu betrachten. Der Vertreter Deutschlands bot an, ein offizielles Dokument für die nächste Sitzung vorzubereiten.

29. Änderung der Unterabsätze 1.4.3.3 und 1.4.3.7.1 ADN - Sicherheitspflichten der Hauptbeteiligten

Informelles Dokument: INF.20 (EBU/ESO)

67. Der Sicherheitsausschuss stellte Bedenken einiger Delegationen nach der Vorstellung von Zahlen der Plattform „Zero Incidents“ zum Austreten von Stoffen und der Exposition der Decks Mannschaft, die in einigen Fällen zu schweren Verletzungen beim Laden und Löschen von Schiffen führt, fest. In den meisten Fällen bringt das Deckpersonal den Blindflansch am Lade-/Entladearm an bzw. nimmt ihn ab und wird dabei mit unbeabsichtigt freigesetzten Stoffmengen konfrontiert.

68. EBU/ESO baten die Abfüllindustrie, zur Lösung der Probleme beizutragen, vor denen sie das Deckpersonal nicht bewahren können, und schlugen einige beste Vorgehensweisen in Form von Endventilen in den Verladearmen und -schläuchen und einem gemeinsamen An- und Abflanschen mit dem Befüller/Entlader vor. Die Abfüll-/Entladebranche teilte ihre Bereitschaft zur Unterstützung mit, bezweifelte jedoch, dass eine Änderung von Kapitel 1.4 des ADN hilfreich wäre.

69. Während einige Delegierte die Ansicht vertraten, dass diese Vorfälle nicht in den Anwendungsbereich des ADN fallen, widersprachen andere, da diese Vorfälle während des Ladevorgangs negative Auswirkungen auf das Schiff, die Besatzung und die Umwelt haben könnten. Es wurde festgestellt, dass einige dieser Vorfälle gemäß dem in Abschnitt 1.8.5 festgelegten Verfahren der zuständigen Behörde gemeldet werden müssten.

70. Der Sicherheitsausschuss stimmte darin überein, dass dieses Thema näher betrachtet werden muss, und bat seine Mitglieder, bei den nächsten Sitzungen eingehendere Informationen bereitzustellen.

VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 5)

A. Bericht über die fünfundzwanzigste Sitzung der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/22 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

71. Der Sicherheitsausschuss nahm die Ergebnisse der fünfundzwanzigsten Sitzung der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften zur Kenntnis. Er nahm des Weiteren zur Kenntnis, dass die nächste Sitzung der Gruppe für den 25. Oktober 2023 geplant ist. Bezüglich Absatz 13 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/22 erinnerte der Vertreter Deutschlands daran, dass eine Nichterfüllung der baulichen Vorschriften gemäß der dem ADN beigefügten Verordnung im Untersuchungsbericht anzugeben ist. Der Vertreter der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften berichtete über die laufenden Diskussionen und bot an, in der nächsten Sitzung ein Dokument zu den Ergebnissen und den verschiedenen Optionen zur Lösung dieses Problems, einschließlich eines Änderungsvorschlags für das ADN, vorzulegen.

72. Auf die Frage des Vertreters von EBU/ESO zum Ergebnis der Gruppe zu Hochgeschwindigkeitsventilen in Verbindung mit höheren Temperaturen hin wurde bestätigt, dass die Gruppe die Beratungen zu diesem Thema noch nicht abgeschlossen hat und noch auf die endgültigen Ergebnisse einer laufenden Risikobewertung wartet. Der Sicherheitsausschuss vereinbarte, die Diskussion in seiner nächsten Sitzung wieder aufzunehmen.

B. Korrespondenzgruppe „Begaste Ladung“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/39 (Deutschland)

Informelles Dokument: INF.23 (GAFTA)

73. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die aus dem Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/39 und dem informellen Dokument INF.23 hervorgehenden Arbeitsfortschritte der Korrespondenzgruppe „Begaste Ladung“. Es wurde vereinbart, dass die Verantwortlichkeiten bei der Begasung von Ladung noch geklärt werden müssen und eine gute Kommunikation zwischen den verschiedenen an der Transportkette Beteiligten sichergestellt werden muss. Der Sicherheitsausschuss kam überein, die Diskussion in einer der nächsten Sitzungen auf der Grundlage eines aktualisierten Dokuments der Korrespondenzgruppe wieder aufzunehmen. Der Vertreter der Niederlande bot Deutschland Unterstützung beim Entwurf eines neuen, auf einer der nächsten Sitzungen zu prüfenden Dokuments an.

C. Bericht über die zweite Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Instruktion für die Lade- und Löschraten“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/41 (Niederlande)

74. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Ergebnisse der letzten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Instruktion für die Lade- und Löschraten“. Er nahm die laufende Diskussion über die verschiedenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten während der Vorgänge sowie die Überprüfung der Beziehung zwischen der Berechnung und der Instruktion für die Lade- und Löschraten in Anlage 8 des Dokuments zur Kenntnis. Hinsichtlich des Beratungersuchens in den Absätzen 15 und 16 des Dokuments wurde vereinbart, dass angesichts der Komplexität der verschiedenen Fälle von Vorgängen weitere Diskussionen erforderlich sind. Die Gruppe wurde ermuntert, fortzufahren und in der nächsten Sitzung erneut Bericht zu erstatten.

D. Bericht über die zweite Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Urkunden und sonstige Dokumente an Bord in elektronischer Form“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/42 (Niederlande)

75. Der Sicherheitsausschuss nahm den Bericht über die zweite Sitzung der informellen Arbeitsgruppe zur Kenntnis und begrüßte das schrittweise Vorgehen der Gruppe und die Änderungsvorschläge für Kapitel 8.1. Der Sicherheitsausschuss nahm des Weiteren die laufende Diskussion über die Unterschrift und die Gültigkeit elektronischer Dokumente, die von der zuständigen Behörde oder Dritten ausgestellt werden, zur Kenntnis. Es wurde die Möglichkeit angesprochen, künftig ein elektronisches System für den Austausch und die Speicherung solcher Dokumente einzurichten und zu verwenden. In Anbetracht der Gesamtheit der Kommentare der Delegationen teilte der Vertreter der Niederlande dem Sicherheitsausschuss mit, dass er eine weitere Sitzung der informellen Arbeitsgruppe anberaumen wird, in der alle angesprochenen Themen erörtert werden können. Der Sicherheitsausschuss ermunterte die Gruppe, mit ihrer Arbeit fortzufahren und in der nächsten Sitzung erneut Bericht zu erstatten.

76. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge in den Absätzen 10 und 11 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/42 an (siehe Anlage II).

E. Entwurf der Tagesordnung für die dreizehnte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“

Informelles Dokument: INF.26 (Deutschland)

77. Der Sicherheitsausschuss nahm den Entwurf der Tagesordnung für die dreizehnte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ im informellen Dokument zur Kenntnis. Der Termin für die nächste Sitzung ist der 13.-14. September 2023.

VIII. Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Ziele für nachhaltige Entwicklung) (TOP 6)

78. Der Sicherheitsausschuss nahm die Ergebnisse der Diskussionen auf der Frühjahrssitzung 2023 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung zur Kenntnis, die auf Ersuchen des ITC zu den Tätigkeiten seiner Nebenorgane geführt wurden, die insbesondere dadurch zur UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen, dass neue Anforderungen und technische Innovationen in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter Wirkung zeigen. Er begrüßte die Informationen auf der UNECE-Website zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung und den damit verbundenen Vorgaben, insbesondere diejenigen, die die regulatorischen Arbeiten zu gefährlichen Gütern und die Umsetzungsmaßnahmen der Nebenorgane des ECOSOC-Expertenausschusses und der ITC/WP.15 betreffen. Sie sind verfügbar unter:

<https://unece.org/transport/dangerous-goods/unece-bodies-dealing-transport-dangerous-goods>

IX. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 7)

79. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass seine nächste Sitzung vom 22. bis 26. Januar 2024 in Genf stattfindet und die einunddreißigste Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses für den 26. Januar 2024 anberaumt ist. Die Delegationen wurden darauf hingewiesen, dass beide Sitzungen wieder ausschließlich in Präsenz abgehalten werden. Letzter Termin für die Einreichung von offiziellen Dokumenten für diese Sitzungen ist der 27. Oktober 2023.

80. Es wurde daran erinnert, dass der Sicherheitsausschuss auf seiner dreiundvierzigsten Sitzung die Prüfung der für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2025 vorgelegten Änderungsvorschläge fortsetzen wird.

X. Verschiedenes (TOP 8)

A. Antrag auf beratenden Status

Informelles Dokument: INF.16 (UNISTOCK)

81. Der Sicherheitsausschuss nahm die von der European Association of Professional Portside Storekeepers for Agribulk Commodities (UNISTOCK Europe) übermittelten Informationen zur Kenntnis und fragte sich, ob der Antrag für eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Sicherheitsausschusses oder für eine Teilnahme an den Arbeiten in Sitzungen und in der informellen Arbeitsgruppe zum Thema „Begaste Ladung“ eingereicht wurde.

82. Der Vorsitzende schlug daher vor, die Entscheidung über den Antrag auf die nächste Sitzung zu vertagen, und lud UNISTOCK ein, an dieser Sitzung teilzunehmen und die Tätigkeiten der Organisation vorzustellen.

B. Beförderung von verflüssigtem Wasserstoff in Tankschiffen

Informelles Dokument: INF.31 (Belgien)

83. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Absicht der belgischen Delegation, für die nächste Sitzung ein ausführlicheres Dokument zum Antrag gemäß 1.2.5 für die Beförderung von verflüssigtem Wasserstoff in Tankschiffen zu übermitteln. Er stellte fest, dass die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ in einem nächsten Schritt die Gefahren einer Beförderung von Wasserstoff in Kryogentanks untersuchen könnte und die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften mögliche technische Lösungen prüfen könnten.

84. Er stellte des Weiteren fest, dass gemäß Unterabschnitt 1.5.2.2.2 die zuständige Behörde, die die Ausnahmegenehmigung ausstellt, den Antrag sicherheitstechnisch zu prüfen hat.

C. Danksagung an Herrn Henk Langenberg (Niederlande)

85. Der Sicherheitsausschuss wurde darüber informiert, dass Herr Henk Langenberg, der lange Zeit Vorsitzender des Sicherheitsausschusses und des Verwaltungsausschusses gewesen war, zum Jahresende in den Ruhestand treten und nicht mehr an den Sitzungen teilnehmen wird. Der Sicherheitsausschuss äußerte tiefe Anerkennung und Dankbarkeit für die Arbeit von Herrn Langenberg und sein Wirken als Vorsitzender der beiden Ausschüsse. Besonders hervorgehoben wurde seine Fähigkeit, faire und offene Diskussionen zu gewährleisten und eine Einigung durch Konsens herbeizuführen. Der Sicherheitsausschuss würdigte sein langjähriges Engagement mit einem langen Applaus und wünschte ihm einen langen und glücklichen Ruhestand.

XI. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 9)

86. Der Sicherheitsausschuss genehmigte das Protokoll über seine zweiundvierzigste Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.

Anlage I

[Original: Englisch und Französisch]

Berichtigungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung (bedürfen der Zustimmung der Vertragsparteien)

1. Kapitel 1.10, 1.10.3, Bem.

„Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens“ *ändern in:* „Artikel 6 des Übereinkommens“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/14)

2. Inhaltsverzeichnis, 5.5.3

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/16)

3. Teil 1, Kapitel 1.2, 1.2.3

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/16)

4. Teil 5, Kapitel 5.5, 5.5.3, Titel

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/16)

5. Teil 8, Kapitel 8.1, 8.1.2.3 u), erster Anstrich

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/16)

6. Teil 9, Kapitel 9.1, 9.1.0.31.1, dritter Satz

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/16)

7. Teil 9, Kapitel 9.3, 9.3.x.31.1

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/16)

8. Kapitel 8.2, 8.2.2.3.1.1, letzter Anstrich

[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/29)

Anlage II

[Original: Englisch und Französisch]

Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen

Inhaltsverzeichnis

8.1.8 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/19)

Kapitel 1.2

1.2.1 Begriffsbestimmung für „**Pumpenraum**“

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/19)

1.2.1 Begriffsbestimmung für „**Schiffsakte**“

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/24, wie geändert)

Kapitel 1.6

1.6.7.2.2.2 In der Übergangsvorschrift für 8.1.6.2, zweite Spalte, „EN ISO 13765:2018“ ändern in: „EN 13765:2018“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/26)

1.6.7.2.2.2 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/19)

1.6.7.2.2.2 Übergangsvorschriften für 9.3.1.17.6 und 9.3.3.17.6

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/23)

Kapitel 3.2

3.2 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/19)

3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Spalte (14) [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/23)

3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Spalte (20), Bemerkung 39 c) [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/23)

Kapitel 3.2, Tabelle C

Titel der Spalte (14) [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/23)

Für UN-Nr. 2187, in Spalte (20), Bemerkung 42 hinzufügen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/15)

Kapitel 3.2

3.2.3.1 Erläuterungen zur Tabelle C, Spalte (20) Am Ende der Bemerkung 42, drei zusätzliche Sätze mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„Für UN-Nummer 2187 „KOHLENDIOXID, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG“ gilt diese Vorschrift, wenn die Möglichkeit der Erstarrung vermieden werden soll. Um sicherzustellen, dass das Produkt in der flüssigen Phase bleibt, muss die Temperatur bei 15 °C über der Erstarrungstemperatur mit dem erforderlichen Druck während der Beförderung gehalten werden.

Das Beförderungspapier muss einen Hinweis auf die Vermeidung der Erstarrung des Produkts enthalten.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/15, wie geändert)

3.2.3.3 Spalte (14) und 3.2.4.3 F, Spalte (14) [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/23)

3.2.3.3 und 3.2.4.3, Spalte (20): Die Bemerkung 42 erhält folgenden Wortlaut:

„Bemerkung 42: Bemerkung 42 ist in Spalte (20) einzutragen bei UN 1038 ETHYLEN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, bei UN 1972 METHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, mit hohem Methangehalt und bei UN 2187, KOHLENDIOXID, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/15)

Kapitel 5.4

5.4.1.1.1 Einen neuen Buchstaben j) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„j) wenn in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (11) die zusätzliche Anforderung „ST01“ erwähnt wird, die Bestätigung einer erfolgten Stabilisierung (siehe Unterabschnitt 7.1.6.11).“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/27)

5.4.1.1.2 Einen neuen Buchstaben h) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„h) die in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20), Bemerkung 3, Bemerkung 17, Bemerkung 22, Bemerkung 39 Buchstabe b) oder Bemerkung 42 jeweils geforderten Angaben.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/27, wie geändert)

Kapitel 7.2

7.2 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/19)

7.2.3.2, Titel [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/23)

7.2.3.2 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/23)

7.2.3.20.1 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/25)

7.2.4.13.1 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/23)

Kapitel 8.1

8.1 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/19)

8.1.2.1 l) einen neuen Buchstaben l) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„l) bei Schiffen, die Reparaturen an explosionsgeschützten Anlagen und Geräten sowie an autonomen Schutzsystemen benötigten, die in Unterabschnitt 8.1.7.3 vorgeschriebene Bescheinigung.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/42)

8.1.2.4 Erhält folgenden Wortlaut:

„Die schriftlichen Weisungen nach Abschnitt 5.4.3 müssen vor dem Beladen dem Schiffsführer zur Verfügung gestellt werden. Sie sind im Steuerhaus so bereitzuhalten, dass sie jederzeit verfügbar sind.

Die Beförderungspapiere müssen an Bord von Trockengüterschiffen vor dem Beladen und an Bord von Tankschiffen direkt nach dem Beladen und bevor die Fahrt beginnt dem Schiffsführer zur Verfügung gestellt werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/42)

8.1.6.2, erster Satz „ISO 13765:2018“ ändern in: „EN 13765:2018“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/26)

Kapitel 8.6

8.6 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/19)

Kapitel 9.1

9.1.0.40.2.1 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/23)

Kapitel 9.3

9.3 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/19)

9.3.x.40.2.1 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/23)

9.3.x.51 c) [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/21, wie geändert)

9.3.2.17.7 und 9.3.3.17.7 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/23)

9.3.3.25.12 Im dritten Absatz, streichen: „9.3.3.25.2 g)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/28)

Anlage III

[Original: Englisch und Französisch]

Berichtigungen am Dokument ECE/TRANS/325 (ADN-Ausgabe 2023) (bedürfen nicht der Zustimmung der Vertragsparteien)

1. Kapitel 9.3, 9.3.3.40.2.16 e)

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/17)

2. Kapitel 8.1, 8.1.2.6

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/30)

3. Kapitel 9.3, 9.3.4.3.1.2.2.1.3, zweimal

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/30)

4. Kapitel 9.3, 9.3.4.3.1.4.1

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/30)

5. Kapitel 9.3, 9.3.4.3.1.4.1 (Tabelle)

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/30)

6. Kapitel 9.3, 9.3.4.3.1.5.3

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/30)

7. Kapitel 9.3, 9.3.4.4.6.1

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/30)

8. Kapitel 9.3, 9.3.4.4.7

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/30)

9. Kapitel 9.3, 9.3.4.4.8.1

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/30)
